



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES KANTONS RATES DES KANTONS SOLOTHURN

NR. 118c/2000

Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz: Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates

KRB vom 21. Februar 2001

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989¹, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. August 2000 (RRB Nr. 1653), beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991² wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 lautet neu wie folgt:

§ 9. Grundsätze

²Die Medienvertreter erhalten die zur Beratung gelangenden Vorlagen und zugehörigen Akten, soweit keine schützenswerten privaten oder wichtigen öffentlichen Interessen entgegen stehen. Im Streitfall entscheidet das Büro.

§ 9 Abs. 3 ist zu streichen.

§ 25 Abs. 1 lautet neu wie folgt:

§ 25. Berichterstattung

¹Die Kommissionen erstatten dem Rat schriftlich oder mündlich Bericht und stellen Anträge. Die schriftlichen Berichte und die Anträge sind den Ratsmitgliedern, dem Regierungsrat und den Medien in der Regel zehn Tage vor der Session zuzustellen.

§ 77 Abs. 2 lautet neu wie folgt:

§ 77. Veröffentlichung

²Die "Verhandlungen des Kantonsrates" werden jedem Ratsmitglied, dem Regierungsrat und den Medien periodisch zugestellt. Sie können von jedermann abonniert werden.

II.

Diese Änderungen treten zusammen mit dem Informations- und Datenschutzgesetz in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Urs Hasler

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹) BGS 121.1.

²) BGS 121.2.

Verteiler:

Staatskanzlei (STU, SAN, STE)

Amtsblatt (Referendum)

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Amt für Justiz

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste